Umgang mit herausforderndem Verhalten – pädagogische Möglichkeiten und rechtlicher Rahmen

Folien zu den rechtlichen Aspekten Ass. jur. Christian Frese, Geschäftsführer von **autismus** Deutschland e.V.

(24.06.2023)

Gliederung

1. Teil

Ein Recht auf herausforderndes Verhalten

- Grundgesetz
- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

2. Teil

Rechtliche Grenzen

- Rechtlicher Handlungsspielraum von Betreuungspersonen
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen; Erwachsene / Kinder

I. Recht auf herausforderndes Verhalten

Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz:

Jeder hat das <u>Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit</u>, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

→ also auch das "Recht auf herausforderndes Verhalten", soweit er nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen Gesetze verstößt

Das "Recht auf herausforderndes Verhalten" findet seine Grenze dort, wo die persönliche Integrität anderer Menschen verletzt wird, zum Beispiel dessen körperliche Unversehrtheit, oder bestehende Gesetze verletzt werden.

Nicht jedes herausfordernde Verhalten hat eine rechtliche Dimension oder kann rechtlich qualifiziert werden, z.B. unterschiedliche Formen von (subjektiv) empfunden "Provokationen". In diesen Fällen gibt es zumeist lediglich eine pädagogische Dimension.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

→ Toleranzgebot

Herausforderndes Verhalten ist zu tolerieren, wenn es zu den Lebensäußerungen eines Menschen mit Behinderung gehört und innerhalb der Grenzen der allgemeinen Handlungsfreiheit erlaubt ist, da andernfalls der Betroffene aufgrund seiner Behinderung benachteiligt würde.

Beispiel für das Toleranzgebot: behinderungsbedingtes lautes Schreien als Lebensäußerung, auch in der Öffentlichkeit

- → Auswirkung auf das Zivilrecht:
- kein Mangel eines Grundstücks beim Verkauf, wenn der Verkäufer nicht darüber aufklärt, dass im Garten des Nachbargrundstücks regelmäßig ein Kind mit Autismus schreit (Urteil des LG Münster vom 26.02.2009, Az. 8 O 378/08)
- kein Reisemangel, wenn ein Mensch mit Behinderung als Reiseteilnehmer sich in der Reisegruppe laut artikuliert
- grundsätzlich keine Kündigung eines Mietvertrages zulässig, wenn ein Kind mit Autismus in der Wohnung regelmäßig schreit, die Eltern allerdings die therapeutischen Möglichkeiten ausschöpfen

Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die <u>Freiheit der Person ist unverletzlich</u>. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

→ Schutz vor (staatlicher) Willkür

Art. 104 Grundgesetz gibt Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung.

- (1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines <u>förmlichen</u> <u>Gesetzes</u> und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

.

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert in Deutschland seit 26.03.2009

Artikel 14 UN-BRK Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
- b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt <u>und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt</u>.
- (2).....

- -Eine Auffassung, vor allem der antipsychiatrischen Interessenverbände: Menschen mit Behinderung bzw. psychischer Erkrankung darf grundsätzlich nicht die Freiheit entzogen werden, es sei denn aufgrund der allgemeinen Polizeigesetze
- -Überwiegende Meinung der sonstigen Fachverbände: Art. 14 UN-BRK ist so zu verstehen, dass es keine Kausalität von Behinderung und Freiheitsentziehung geben darf, aber eine Freiheitsentziehung aus anderen Gründen, die mit der Behinderung zusammentreffen können, gerechtfertigt sein kann.
- Z.B. Unterbringung (immer nur als ultima ratio) <u>wegen</u> fremdgefährdenden oder extrem selbstschädigenden Verhaltens, aber <u>nicht</u> wegen der Behinderung

II. Rechtliche Grenzen

Rechtlicher Handlungsspielraum von Betreuungspersonen

Inwieweit darf sich eine Betreuungsperson gegen Angriffe von Menschen mit Behinderung bzw. auch Kindern mit Behinderung wehren?

Gewalttätige bzw. aggressive Angriffe als solche sind <u>rechtswidrig</u> auch wenn

- die angreifende Person schuldunfähig ist, etwa aufgrund einer sog. geistigen Behinderung
- oder <u>strafunmündig</u> (unter 14 Jahre)
- → Es gibt kein Recht auf Gewalttätigkeit!

§ 32 Strafgesetzbuch (StGB), Notwehr

- (1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- (2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen <u>rechtswidrigen</u> Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
- → Wer sich mittels Notwehr wehrt, wird dafür nicht bestraft, auch wenn die andere Person dabei eine Beeinträchtigung erleidet.

Der Betreuungsperson steht das Recht zu, sich gegen Angriffe mit angemessenen Mitteln zu schützen, auch mit den Mitteln einer Notwehr und damit einem physischen Eingreifen.

Notwehr nach § 32 StGB ist gerechtfertigt ist, wenn sie lediglich den Verteidigungswillen hat, um einen

- gegenwärtigen
- oder <u>unmittelbar bevorstehenden</u>
- rechtswidrigen Angriff
- von sich
- oder einer <u>anderen Person</u> (sogenannte Nothilfe) abzuwenden.

Die Notwehr oder Nothilfe muss erforderlich sein:

Angriffe, die beispielsweise mit pädagogischen oder auch psychologischen Mitteln abzuwenden sind, erfordern folglich kein physisches Eingreifen.

Z.B. laut "Stop" schreien, wenn das erfahrungsgemäß den Angriff beendet

Die Notwehr oder Nothilfe muss verhältnismäßig sein:

Bei Kindern oder schuldunfähigen Personen

→ Beschränkung auf defensive Maßnahmen, z.B. passives Abwehren, Ausweichen, Flucht, Festhalten der Person, ggfs. auch kurzfristiges Einschließen in einem Zimmer (vgl. auch § 34 BGB, rechtfertigender Notstand)

<u>Trutzwehr</u> (präventiver Gegenangriff) nur als äußerstes Mittel Bei sehr gefährlichen Angriffen, z.B. mit einem Messer, kann auch ausnahmsweise ein Zurückschlagen gerechtfertigt sein.

Herrschende Meinung in der Kommentarliteratur

Notwehrrecht bei schuldunfähigen Personen abgestuft nach

- 1. Ausweichen
- 2. passive Schutzwehr (z.B. Deckung nehmen) und erst an
- 3. Stelle aktive Trutzwehr (z.B. Zurückschlagen)

Nach der Kommentarliteratur sind bei Angriffen schuldunfähiger Personen leichte Einbußen an Rechtsgütern hinzunehmen, aber keine erheblichen Einbußen.

<u>Problem</u>: keine rechtlich abgesicherte abstrakte Handlungsanleitung möglich

- welche Maßnahmen in welchen Fällen gerechtfertigt sind
- da die Rechtmäßigkeit einer Notwehr erst <u>nach</u> dem Angriff geprüft werden kann
- also fraglich bleibt, ob die Betreuungsperson eine strafbare Körperverletzung begangen hat oder ob sie wegen Notwehr gerechtfertigt ist

Nur in seltenen Fällen kommt es zu Strafanzeigen und Ermittlungsverfahren.

Es kommt immer auf den Einzelfall an.

In der konkreten Situation wird das Alter und die körperliche Statur der schuldunfähigen Person eine Rolle spielen, ebenso wie die physische Konstitution der Betreuungsperson.

Empfehlenswert: Anwendung von Techniken, die den Angriff sanft "umleiten", so dass weder der Betroffene noch die Betreuungsperson zu Schaden kommt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Erwachsenen

§ 1814 BGB Voraussetzungen einer Betreuerbestellung

- (1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) <u>Gegen</u> den <u>freien</u> Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

§ 1814 BGB Voraussetzungen (II)

- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies <u>erforderlich</u> ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere <u>nicht erforderlich</u>, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
- 1. durch einen <u>Bevollmächtigten</u>.....gleichermaßen besorgt werden können oder
- 2. durch <u>andere Hilfen</u>, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

Voraussetzungen einer zulässigen Unterbringung oder einer unterbringungsähnlichen Maßnahme nach § 1831 BGB

- Unterbringung <u>durch</u> den Betreuer (Initiative von Einrichtungsleitung oder Arzt zwar möglich, aber nur im Benehmen mit dem Betreuer, der den Antrag stellen muss)
- Erforderlichkeit, wenn
- aufgrund psychischer Krankheit oder geistiger oder seelischer Behinderung die Gefahr der Selbsttötung oder einer erheblichen gesundheitlichen Schadenszufügung besteht

oder

- b) zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Notwendigkeit einer Untersuchung, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffes besteht und bei Einsichtsunfähigkeit
- Genehmigung des Betreuungsgerichts!
- bei einer Gefahrensituation muss die Genehmigung unverzüglich nachgeholt werden
- auch die Beendigung der Unterbringung ist dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen

Definition der "Unterbringung", § 1831 Abs. 1 BGB

Wenn eine Person gegen ihren Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich abgegrenzten Bereich einer geschlossenen Einrichtung oder eines Teils einer solchen Einrichtung für eine gewisse Dauer festgehalten und sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit anderen Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird.

Definition von "Unterbringungsähnlichen Maßnahmen", § 1831 Abs. 4 BGB

<u>Fixieren</u> des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen an Stuhl oder Bett durch

- Bettgitter
- Leibgurte
- Schutzdecken oder Betttücher
- Therapietische am Stuhl
- Gurte am Stuhl
- Hand-, Fuß- oder Bauchfesseln

Einsperren des Betroffenen durch

- Absperren der Station oder des Zimmers
- komplizierte Schließmechanismen an der Tür

Sedierende Medikamente wie

Schlafmittel, Psychopharmaka, wenn sie gegeben werden, um den Betreuten an der Fortbewegung in der Einrichtung oder am Verlassen der Einrichtung zu hindern

Vorkehrungen wie z.B.

- Zurückhalten am Hauseingang durch Personal
- Wegnahme von Bekleidung (wie z.B. Schuhe)

sowie sonstige Maßnahmen mit gleicher Zielrichtung

Bei Zweifelsfällen

- In allen Zweifelsfällen ist es sehr ratsam, vorsorglich das Betreuungsgericht um eine Genehmigung zu bitten.
- Falls eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wird das Betreuungsgericht dazu eine Mitteilung machen und alle Beteiligten sind auf der "sicheren Seite".

Ohne richterlichen Beschluss können freiheitsentziehende Maßnahmen nur dann zulässig sein, wenn

- eine einmalige nicht vorhersehbare Situation eine kurzfristige Freiheitsentziehung notwendig macht, z.B. dadurch Abwehr einer fremdaggressiven Handlung (Notwehr/Nothilfe)
- ein rechtfertigender Notstand vorliegt, z.B. akute Gefahr einer erheblichen Selbstschädigung des Betroffenen (Güterabwägung nach § 34 StGB → was ist schlimmer: Einsperren oder die Selbstschädigung?)
- ein Eilfall vorliegt → wenn die Freiheitsentziehung danach länger andauert, muss die Genehmigung unverzüglich nachgeholt werden
- eine wirksame Einwilligung durch den Betroffenen vorliegt (der natürliche Wille ist maßgebend)

Maßnahmen, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen,

können als Freiheitsberaubung, Körperverletzung oder Nötigung strafbar sein,

sowie zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nach sich ziehen

§ 1832 BGB, Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus

Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme) kann der Betreuer in die <u>ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen</u>, wenn

- 1. die ärztliche Zwangsmaßnahme <u>notwendig</u> ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden vom Betreuten abzuwenden,
- 2. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,

- 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 BGB zu beachtenden Willen des Betreuten entspricht (Patientenverfügung)
- 4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- 5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten <u>weniger belastende Maßnahme abgewendet</u> werden kann.
- 6. der zu erwartende <u>Nutzen</u> der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen <u>deutlich überwiegt</u> und
- 7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

Maßnahmen nach dem öffentlichen Recht (I)

Handelt es sich um Maßnahmen

- nicht (nur) zum <u>Eigenschutz</u>
- sondern zum <u>Schutze Dritter (Fremdgefährdung)</u>

→ richtet sich die Maßnahme nach öffentlichem Recht (wie z.B. dem Hamburgischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten / HmbPsychKG oder anderen entsprechenden Ländergesetzen).

Maßnahmen nach dem öffentlichen Recht (II)

- → Information bspw. durch die Einrichtungsleitung an die zuständige Behörde, z.B. Ordnungsamt
- → Gibt es eine ausdrückliche und jedem/r Mitarbeiter/in bekannte Regelung in der Einrichtung?
 - a) wer ist zuständig?
 - b) zuerst Benachrichtigung der Polizei?
 - c) oder zuerst Benachrichtigung eines Krankenwagens?

Bei Gefahr einer Selbstschädigung kann es zu Überschneidungen zwischen zivilrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Unterbringung kommen.

Nicht zulässig sind freiheitsentziehende Maßnahmen aus disziplinarischen oder erzieherischen Gründen!

Hinweis zu weitergehenden Verfahrensregelungen:

Für beide Bereiche (Betreuungsrecht und öffentlich-rechtliche Unterbringung nach den Landesgesetzen) werden die Vorschriften der §§ 312 ff FamFG angewendet (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

z.B.

§ 317 FamFG Verfahrenspfleger

§ 319 FamFG Anhörung des Betroffenen

§ 321 FamFG Einholung eines Gutachtens

Maßregelvollzug (§ 63 Strafgesetzbuch) → Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.....

→ **autismus** Deutschland e.V. hat <u>keine</u> Daten dazu, ob es Fälle gibt, in denen § 63 StGB kausal mit einer Autismusdiagnose zusammentrifft!

Rechtslage bei Kindern gemäß § 1631b BGB

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

- **Abs. 1**: Eine <u>Unterbringung</u> des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der <u>Genehmigung des Familiengerichts</u>. Die Unterbringung (→ geschlossene Einrichtung) ist zulässig,
- solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist
- und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann

.

§ 1631b Abs. 2 BGB: Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in

- einem <u>Krankenhaus</u>
- einem <u>Heim</u>
- oder einer sonstigen Einrichtung aufhält durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll.

Gilt <u>nicht</u> für die Häuslichkeit, hier entscheiden die Eltern allein im Rahmen ihres Sorgerechts → Problem: eventuell Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB?

- Maßnahmen wie Festhalten, Fixieren oder Sedieren des Kindes, der Einsatz von Therapietischen, Bettgittern, Gurten, Schutzanzügen sowie der Einschluss in sogenannten Time-Out-Räumen zum Abbau von Aggressionen
- in Einrichtungen wie z.B. Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Internate und Wohneinrichtungen

- Nicht genehmigungspflichtig sind Maßnahmen in Einrichtungen, die zwar freiheitsentziehend wirken, aber ausschließlich therapeutischen oder medizinischen Zwecken dienen, z.B. die Fixierung eines mehrfachbehinderten Kindes im Rollstuhl den Zweck hat, den Körper aufzurichten und die Atmung zu erleichtern oder Medikamente zu Heilzwecken verabreicht werden, die als Nebenwirkung die Bewegungsfreiheit möglicherweise erheblich einschränken
- Nicht genehmigungspflichtig sind freiheitsentziehende Maßnahmen, die dem Kind in altersgerechter Weise die Freiheit entziehen, wie zum Beispiel der Einsatz von Hochstühlen und Laufställen bei Kleinkindern.

- Die <u>Entscheidungsbefugnis</u> über freiheitsentziehende Maßnahmen in einer Einrichtung liegt beim <u>gesetzlichen Vertreter</u> des Kindes, i.d.R. die Eltern. Lehnen sie eine solche Maßnahme für ihr Kind ab, fehlt es an einer Entscheidungsgrundlage für das Familiengericht.
- Das Verfahren vor dem Familiengericht wird von Amts wegen eingeleitet, i.d.R. aufgrund einer Anregung der Eltern oder der Einrichtung.
- Für das Verfahren wird dem Kind ein Verfahrensbeistand bestellt, der seine Interessen sicherstellt.
- → Musterantrag auf Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen https://verlag.bvkm.de/produkt/freiheitsentziehende-massnahmen-bei-kindern-in-einrichtungen/

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
- a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder......

Maßnahmen nach öffentlichem Recht

Maßnahmen nach öffentlichem Recht bzw. Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Ländergesetze) sind bei minderjährigen Kindern mit akuter Fremdgefährdung zwar denkbar, bei Kindern mit Autismus aber sehr selten.

Vertiefende Informationen zum Thema freiheitsentziehende Maßnahmen und geschlossene Unterbringung bei Kindern und Jugendlichen:

https://www.famrz.de/pressemitteilungen/freiheitsentzug-in-der-kinderund-jugendhilfe.html

Gutachten von Prof. Dr. jur. Simone Janssen, LL. M., Dresden im Auftrag von: Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. www.ombudschaft-jugendhilfe.de